

Informationen über Massnahmen im Strassenverkehr**Basierend auf dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) und der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)****Grundsätzliches (Art. 22 SVG)**

Eine Verkehrsregelübertretung zieht immer zwei Verfahren nach sich. Diese werden gleichzeitig und unabhängig voneinander von zwei verschiedenen Instanzen durchgeführt.

- Die Strafbehörde vom Ort des Ereignisses hat über die Höhe der Strafe (Busse/Freiheitsstrafe) zu entscheiden;
- Die Massnahmebehörde des Wohnsitzkantons entscheidet über allfällige Massnahmen (Verwarnung, Ausweisentzug). Das Massnahmeverfahren ist auch gebührenpflichtig.

Rechtliches Gehör (Art. 23 SVG)

Bevor eine Massnahme verfügt wird, hat die Entzugsbehörde dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Massnahme schriftlich oder mündlich zu äussern. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen vorliegen. Eine persönliche Vorsprache und Akteneinsicht ist nur auf telefonische Voranmeldung hin möglich (Tel. +41 41 875 28 15).

Fahreignung und Fahrkompetenz (Art. 14 SVG)

¹Motorfahrzeugführer müssen über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen.

²Über Fahreignung verfügt, wer:

- a) das Mindestalter erreicht hat;
- b) die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat;
- c) frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt; und
- d) nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

³Über Fahrkompetenz verfügt, wer:

- a) die Verkehrsregeln kennt; und
- b) Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann.

Führerausweis auf Probe (Art. 15a SVG)

³Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Dauert der Entzug über die Probezeit hinaus, so beginnt die Verlängerung mit der Rückgabe des Führerausweises.

⁴Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt.

⁵Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejaht.

Diese Frist wird um ein Jahr verlängert, wenn die betroffene Person während dieser Zeit ein Motorrad oder einen Motorwagen geführt hat.

⁶Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe erteilt.

Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz (Art. 15d)

¹Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a) Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspro mille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft;
- b) Fahren unter Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen;
- c) Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen;
- d) Meldung einer kantonalen IV-Stelle nach Art. 66c des Bundesgesetzes vom 19.06.1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20);
- e) Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

Sperrfrist nach Fahren ohne Ausweis (Art. 15e)

¹Wer ein Motorfahrzeug geführt hat, ohne einen Führerausweis zu besitzen, erhält während mindestens sechs Monaten nach der Widerhandlung weder Lernfahr- noch Führerausweis. Erreicht die Person das Mindestalter erst nach der Widerhandlung, so beginnt die Sperrfrist ab diesem Zeitpunkt.

²Wurde auf der Fahrt zusätzlich der Tatbestand des Art. 16c Abs. 2 Bst. a^{bis} erfüllt, beträgt die Sperrfrist zwei Jahre, im Wiederholungsfall zehn Jahre.

Massnahmen (Art. 16a SVG)

¹Eine **leichte Widerhandlung** begeht, wer:

- a) durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft;
- b) in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- c) gegen das Verbot verstösst, unter Alkoholeinfluss zu fahren, und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.

²Nach einer **leichten Widerhandlung** wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

³Die fehlbare Person wird verwarnt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

⁴In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet.

Massnahmen (Art. 16b SVG)

¹Eine **mittelschwere Widerhandlung** begeht, wer:

- a) durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b) in angetrunkenem Zustand, jedoch mit einer nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Fahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- b^{bis}) gegen das Verbot verstösst, unter Alkoholeinfluss zu fahren, und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- c) ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis der entsprechenden Kategorie zu besitzen;
- d) ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.

²Nach einer **mittelschweren Widerhandlung** wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a) mindestens einen Monat;
- b) mindestens vier Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c) mindestens neun Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d) mindestens 15 Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war;
- e) unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzuges keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- f) immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe e oder Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe d entzogen war.

Massnahmen (Art. 16c SVG)

¹Eine **schwere Widerhandlung** begeht, wer:

- a) durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b) in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt;
- c) wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- d) sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlich ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt;
- e) nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
- f) ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.

²Nach einer **schweren Widerhandlung** wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a) mindestens drei Monate;
- a^{bis}) mindestens zwei Jahre, wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bestand, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Art. 90 Abs. 4 ist anwendbar;
- b) mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c) mindestens 12 Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d) unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzuges keine Widerhandlung für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- e) immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.

³Die Dauer des Ausweisentzuges wegen einer Widerhandlung nach Absatz 1 Buchstabe f tritt an die Stelle der noch verbleibenden Dauer des laufenden Entzugs.

⁴Hat die betroffene Person trotz eines Entzugs nach Art. 16d ein Motorfahrzeug geführt, so wird eine Sperrfrist verfügt; diese entspricht der für die Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer.

Massnahmen (Art. 16d SVG)

¹Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:

- a) ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen;
- b) sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst;
- c) sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Menschen Rücksicht nehmen wird.

²Tritt der Entzug nach Absatz 1 an die Stelle eines Entzuges nach den Artikeln 16a-c, wird damit eine Sperrfrist verbunden, die bis zum Ablauf der für die begangene Widerhandlung vorgesehene Mindestentzugsdauer läuft.

³Der Ausweis wird für immer entzogen:

- a) unverbesserlichen Personen;
- b) Personen, denen der Ausweis in den letzten fünf Jahren bereits einmal gestützt auf Art. 16c Abs. 2 Buchstabe a^{bis} entzogen wurde.

Vorsorglicher Entzug (Art. 30 VZV)

Bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person, so kann der Lernfahr- oder der Führerausweis vorsorglich entzogen werden

Umfang des Entzuges (Art. 33 VZV)

Der Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises einer Kategorie oder Unterkategorie hat den Entzug des Lernfahr- und des Führerausweises aller Kategorien, aller Unterkategorien und der Spezialkategorie F zur Folge. Der Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises einer Spezialkategorie hat den Entzug des Lernfahr- und des Führerausweises aller Spezialkategorien zur Folge. Die Entzugsbehörde kann jedoch mit einem Ausweisentzug einer Kategorie / Unterkategorie auch den Führerausweis der Spezialkategorien entziehen und umgekehrt. Sicherungsentzüge gelten hingegen für sämtliche motorisierte Fahrzeuge.

ADMAS-Register-Verordnung

Sämtliche Massnahmen werden nach Eintritt der Rechtskraft in das automatisierte Administrativmassnahmen-Register eingetragen. Verweigerungen, Entzüge und Aberkennungen von Lernfahr- und Führerausweisen sowie Fahrverbote werden zehn Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Aufhebung aus dem ADMAS-Register entfernt. Alle übrigen Fälle bleiben während 5 Jahren eingetragen. Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Einträge gelöscht werden können.

Vollzug

Während der Dauer des Entzuges muss der Führerausweis beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, hinterlegt werden. Nach Erhalt des rechtlichen Gehörs ist die Führerausweis-Abgabe jederzeit möglich.

Bei Erlass der Verfügung wird eine Hinterlegungsfrist von 20 Tagen angesetzt. Bei Vorliegen von wichtigen beruflichen Gründen kann die Massnahme auf Gesuch hin um max. 3 Monate aufgeschoben werden. Der Entzug beginnt am Folgetag nach der Hinterlegung des Ausweises beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr oder nach der Postaufgabe (Datum Poststempel). Die Berechnung der Entzugsdauer eines befristeten Ausweisentzuges basiert auf ganzen Kalendermonaten und nicht auf Monate zu 4 Wochen oder 30 Tagen. Beispiel: Die Deponierung des Führerausweises aufgrund eines einmonatigen Führerausweis-Entzuges erfolgt am 10. eines Monats; die Fahrberechtigung ist somit am 11. des Folgemonats wiederhergestellt.